



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen
Anlagen für das Flurbereinigungsverfahren

Weisenheim a. Sand / Lamsheim Obst I

Bestandteil Nr. 2 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Projekt-Nr.: 41278

DLR: Rheinpfalz

Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Weisenheim a. Sd. _Lambsheim I Obst

41278

Verzeichnis der Festsetzungen

(1) Allgemeine Festsetzungen

Lfd. Nr.	Festsetzung
1	2
1	Stand Planfeststellung
2	AM 010: Gehölzrodungen, -rückschnitt und Baufeldfreimachung muss in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.

DLR: Rheinpfalz

Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Weisenheim a. Sd. _Lambsheim I Obst

41278

Verzeichnis der Festsetzungen

(2) Öffentliche Verkehrsanlagen

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
- keine Festsetzungen -					

DLR: Rheinpfalz

Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Weisenheim a. Sd. _Lamsheim I Obst

41278

Verzeichnis der Festsetzungen

(3) Ländliche Wege

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
3.1	100	Neuanlage und Befestigung eines Geh,- Rad- und Wirtschaftsweges	RZ-W 16.4.5	-	TG
3.2	101	Neuanlage und Befestigung eines Rad- und Gehweges	RZ-W 16.3.5	Befestigungsbreite 2,50m	TG
3.3	102	Erhöhung der Tragfähigkeit eines vorhandenen befestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 13.3.1	Rekultivierung des vorhandenen Wirtschaftsweges; AM 102: Ausführung der Arbeiten zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar oder nach Freigabe durch Ornithologen.	TG
3.4	104	Erhöhung der Tragfähigkeit eines vorhandenen befestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 13.3.1	-	TG
3.5	112	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 2.1.1	Kronenbreite 3,00m	TG
3.6	114	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 2.1.1	AM 114: Ausführung der Arbeiten zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar oder nach Freigabe durch Ornithologen.	TG
3.7	115	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	Kronenbreite 3,00m; Nur oberflächliche Nachprofilierung in den Bereichen ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzung	TG
3.8	116	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	Kronenbreite 3,00m; Nur oberflächliche Nachprofilierung in den Bereichen ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzung	TG
3.9	117	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	Kronenbreite 3,00m; Nur oberflächliche Nachprofilierung in den Bereichen ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzung	TG
3.10	118	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	Kronenbreite 3,00m; Teilweise Beseitigung des Landschaftselementes 1447 (Wiese); AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen, AM 118: Ausführung der Arbeiten zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar oder nach Freigabe durch Ornithologen.	TG

DLR: Rheinpfalz

Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Weisenheim a. Sd. _Lambsheim I Obst

41278

Verzeichnis der Festsetzungen

(4) Wasser, Bodenverbesserung

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
4.1	400	Neuanlage eines Verdunstungs- und Versickerungsbeckens	#Regenrückhaltung	Stauvolumen: 45m³; Stautiefe: 40cm; Fläche 180m²	TG
4.2	401	Neuanlage eines Verdunstungs- und Versickerungsbeckens	#Regenrückhaltung	Stauvolumen 105m³; Stautiefe 70cm; Fläche 350m²	TG
4.3	402	Neuanlage eines Verdunstungs- und Versickerungsbeckens	#Regenrückhaltung	Stauvolumen 35m³; Stautiefe 70cm; Fläche 370m²	TG
4.4	600	Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges	#Rekultivierung von unbefestigten Wirtschaftswegen	Keine Baumaßnahmen	TG
4.5	602	Rekultivierung eines unbefestigten Wirtschaftsweges	#Rekultivierung von unbefestigten Wirtschaftswegen	Beseitigung des Landschaftselementes 1253 (Grasweg), keine Ausbauin den Bereichen der Flächen 817+818 sowie 345 bis347	TG
4.6	604	Verbesserung der seitlichen Anfahrt eines vorhandenen Wirtschaftsweges	# Angleichungen	Nur ortsübliches Material zulässig; AM 604: Ausführung der Arbeiten zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar oder nach Freigabe durch Ornithologen.	TG

DLR: Rheinpfalz

Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Weisenheim a. Sd. _Lambsheim I Obst

41278

Verzeichnis der Festsetzungen

(5) Landschaftspflege

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
5.1	701	Erhaltung und naturschutzfachliche Entwicklung der vorhandenen Obstbäume auf Gras-Krautstruktur	Erhaltung, Entwicklung vorhandene Gehölzgruppe	Anbringen von 10 Nistgelegenheiten als vorgezogene Maßnahme, Aufstellen von 2 Hinweisschildern. AM 018: Reinigung und Wartung der Nistgelegenheiten im Spätjahr. Erhaltungsdauer mind. 10 Jahre.	TG
5.2	702	Erhaltung und naturschutzfachliche Entwicklung der vorhandenen Gehölze mit angrenzender Brachestruktur	Biotopentwicklung	Anbringen von 2 Nistgelegenheiten als vorgezogene Maßnahme, Aufstellen von 2 Hinweisschildern. AM 018: Reinigung und Wartung der Nistgelegenheiten im Spätjahr. Erhaltungsdauer mind. 10 Jahre.	TG
5.3	703	Anlage einer blütenreichen Wiese mit autochthonem Saatgut	#Ansaat von Wiesen	Die Ansaat ist als vorgezogene Maßnahme durchzuführen. Aufstellen von 2 Hinweisschildern.	TG
5.4	704	Schaffung Biotopkomplex durch Anlage Sandrasen und Erhalt und Entwicklung vorhandener Bäume	Biotopentwicklung	Die Ansaat und die Anlage von 4 Gabionenanlagen sind als vorgezogene Maßnahme durchzuführen. Aufstellen von 4 Hinweisschildern.	TG
5.5	705	Schaffung Biotopkomplex durch Anlage Sandrasen und Erhalt und Entwicklung vorhandener Bäume	Biotopentwicklung	Die Ansaat, die Anlage von 5 Gabionenanlagen und das Anbringen der 6 Nistkästen sind als vorgezogene Maßnahme durchzuführen. Pflanzung 9 Obstbäume und Strauchpflanzung. Aufstellen von 6 Hinweisschildern. AM 018: Reinigung und Wartung der Nistgelegenheiten im Spätjahr. Erhaltungsdauer mind. 10 Jahre.	TG
5.6	706	Anlage Magergrünland mit autochthonem Saatgut	#Ansaat von Wiesen	Aufstellen von 2 Hinweisschildern.	TG
5.7	707	Anlage eines Sandrasens auf Fläche 332	#Ansaat Sandrasen	Es sind 3 Gabionenanlagen zu erstellen. Pflanzung 5 Obstbäume.	TG
5.8	708	Anlage eines Magerrasens	#Ansaat Magerrasen	Aufstellen von 2 Hinweisschildern.	TG
5.9	709	Anlage eines Magerrasens	#Ansaat Magerrasen	Pflanzung von 5 Nadelgehölzen. Aufstellen von 2 Hinweisschildern.	TG
5.10	710	Pflanzung eines Einzelbaumes	Einzelbaum	-	TG

DLR: Rheinpfalz

Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Weisenheim a. Sd. _Lamsheim I Obst

41278

Verzeichnis der Festsetzungen

(5) Landschaftspflege

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
5.11	711	Pflanzung eines Einzelbaumes	Einzelbaum	-	TG
5.12	712	Pflanzung eines Einzelbaumes	Einzelbaum	-	TG
5.13	816	Anlage Magergrünland mit autochthonem Saatgut	#Ansaat von Wiesen	Aufstellen von 2 Hinweisschildern.	TG
5.14	854	Aufbau eines gestuften Überganges zwischen Ufergehölz und Acker durch Strauchpflanzungen	Ergänzungspflanzung	Die Pflanzung der Solitärsträucher sind als vorgezogene Maßnahme durchzuführen. Anbringen von 60 St. Nesttubes und 10 St. Nistkästen für die Haselmaus	TG
5.15	897	Umsiedlung Eidechsen	#Keine	-	TG
5.16	898	Mehr Grün durch Flurbereinigung	#Keine	-	TG
5.17	899	Faunistische Kartierung	#Keine	-	TG
5.18	1002	Beseitigung eines Landschaftselementes (Extensivobstanlage)	#Rodung	AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen .	TG
5.19	1029	Beseitigung eines Landschaftselementes (Extensivobstanlage)	#Rodung	AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen .	TG
5.20	1060	Beseitigung eines Landschaftselementes (Anuellenflur)	#Rodung	AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen .	TG
5.21	1062	Beseitigung eines Landschaftselementes (Gehölzstreifen)	#Rodung	AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen .	TG
5.22	1180	Beseitigung eines Landschaftselementes (Extensivobstanlage), teilweise	#Rodung	AM 019: Die kleinflächigen Rodungsarbeiten zur Herstellung eines Durchgangskorridores müssen in der 2. Septemberhälfte erfolgen (15. September bis 30. September).	TG
5.23	1251	Beseitigung eines Landschaftselementes (Streuobstgarten), teilweise	#Rodung	AM 019: Die kleinflächigen Rodungsarbeiten zur Herstellung eines Durchgangskorridores müssen in der 2. Septemberhälfte erfolgen (15. September bis 30. September).	TG

DLR: Rheinpfalz

Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Weisenheim a. Sd. _Lambsheim I Obst

41278

Verzeichnis der Festsetzungen

(5) Landschaftspflege

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
5.24	1256	Beseitigung eines Landschaftselementes (Baumhecke), teilweise	#Rodung	AM 019: Die kleinflächigen Rodungsarbeiten zur Herstellung eines Durchgangskorridores müssen in der 2. Septemberhälfte erfolgen (15. September bis 30. September).	TG
5.25	1258	Beseitigung eines Landschaftselementes (Baumgruppe), teilweise	#Rodung	AM 019: Die kleinflächigen Rodungsarbeiten zur Herstellung eines Durchgangskorridores müssen in der 2. Septemberhälfte erfolgen (15. September bis 30. September).	TG
5.26	1294	Beseitigung eines Landschaftselementes (Extensivobstanlage)	#Rodung	AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen .	TG
5.27	1301	Beseitigung eines Landschaftselementes (Extensivobstanlage)	#Rodung	AM 011: Bei Besatz der Flächen mit Haselmaus erfolgt Rodung inkl. Stubbenrodung in 1. Oktoberhälfte oder in 1. Maihälfte nach Freigabe durch Ornithologen; AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen .	TG
5.28	1302	Beseitigung eines Landschaftselementes (Baumhecke)	#Rodung	AM 011: Bei Besatz der Flächen mit Haselmaus erfolgt Rodung inkl. Stubbenrodung in 1. Oktoberhälfte oder in 1. Maihälfte nach Freigabe durch Ornithologen; AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen .	TG
5.29	1304	Beseitigung eines Landschaftselementes (Streuobstbrache), teilweise	#Rodung	AM 019: Die kleinflächigen Rodungsarbeiten zur Herstellung eines Durchgangskorridores müssen in der 2. Septemberhälfte erfolgen (15. September bis 30. September).	TG
5.30	1308	Beseitigung eines Landschaftselementes (Streuobstbrache), teilweise	#Rodung	AM 019: Die kleinflächigen Rodungsarbeiten zur Herstellung eines Durchgangskorridores müssen in der 2. Septemberhälfte erfolgen (15. September bis 30. September).	TG
5.31	1311	Beseitigung eines Landschaftselementes (Extensivobstanlage), teilweise	#Rodung	AM 019: Die kleinflächigen Rodungsarbeiten zur Herstellung eines Durchgangskorridores müssen in der 2. Septemberhälfte erfolgen (15. September bis 30. September).	TG

DLR: Rheinpfalz

Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Weisenheim a. Sd. _Lamsheim I Obst

41278

Verzeichnis der Festsetzungen

(5) Landschaftspflege

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
5.32	1312	Beseitigung eines Landschaftselementes (Streuobstgarten), teilweise	#Rodung	AM 019: Die kleinflächigen Rodungsarbeiten zur Herstellung eines Durchgangskorridores müssen in der 2. Septemberhälfte erfolgen (15. September bis 30. September).	TG
5.33	1313	Beseitigung eines Landschaftselementes (Baumhecke), teilweise	#Rodung	AM 019: Die kleinflächigen Rodungsarbeiten zur Herstellung eines Durchgangskorridores müssen in der 2. Septemberhälfte erfolgen (15. September bis 30. September).	TG
5.34	1327	Beseitigung eines Landschaftselementes (Extensivobstanlage)	#Rodung	AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen .	TG
5.35	1339	Beseitigung eines Landschaftselementes (Extensivobstanlage)	#Rodung	AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen .	TG
5.36	1341	Beseitigung eines Landschaftselementes (Extensivobstanlage)	#Rodung	AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen .	TG
5.37	1401	Beseitigung eines Landschaftselementes (Fettwiese)	#Rodung	AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen.	TG
5.38	1402	Beseitigung eines Landschaftselementes (Fettwiese)	#Rodung	AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen.	TG
5.39	1403	Beseitigung eines Landschaftselementes (Fettwiese)	#Rodung	AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen.	TG
5.40	1404	Beseitigung eines Landschaftselementes (Fettwiese)	#Rodung	AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen .	TG
5.41	1411	Beseitigung eines Landschaftselementes (Fettwiese)	#Rodung	AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen.	TG
5.42	1418	Beseitigung eines Landschaftselementes (Fettwiese)	#Rodung	AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen.	TG

DLR: Rheinpfalz

Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Weisenheim a. Sd. _Lambsheim I Obst

41278

Verzeichnis der Festsetzungen

(5) Landschaftspflege

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
5.43	1450	Beseitigung eines Landschaftselementes (Neophytenflur)	#Rodung	AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen.	TG
5.44	1452	Beseitigung eines Landschaftselementes (Fettwiese)	#Rodung	AM 012: Die Beseitigung des Landschaftselementes darf erst nach der Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgen.	TG

DLR: Rheinpfalz

Flurbereinigung n. §§ 1/37 FlurbG: Weisenheim a. Sd. _Lambsheim I Obst

41278

Verzeichnis der Festsetzungen

(6) Sonstiges

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
6.1	681	Errichtung von Hinweis- und Erinnerungstafeln	#Hinweistafel aufgrund der Information- und Publizitätsvorschriften	-	TG